

in posterum propter defectum seniorum dampna et incommoda successu temporis quomodolibet in victualibus contingat sustinere.

Possessionum distracciones, pensionum vendiciones, personarum recepciones, debitorum augmentaciones nisi de nostra licencia speciali fieri prohibemus.

Hanc autem kartam VI vicibus ante futuram visitacionem in capitulo recitari volumus, ne cuiquam ignorancie excusacio quomodolibet valeat suffragari.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Eine neue Publication über die Regel des heiligen Benedict.

Von P. Edmund Schmidt in Metten.

Unter dem Titel „Textgeschichte der Regula S. Benedicti“ hat Ludwig Traube, der an der Universität München Paläographie und Handschriftenkunde dociert, eine Abhandlung¹⁾ veröffentlicht, die in einigen katholischen Zeitschriften mit grosser Anerkennung besprochen worden ist. In den Historisch-politischen Blättern²⁾ rühmt P. Rupert Jud, O. S. B., dem Verfasser „Noblesse“, „ruhigen, vornehmen Ton“, „von liebevollem Verständnis getragene Sprache“ nach. Obschon diese Dinge eigentlich nur Geschmacksache sind, muss ich doch fragen, sind wir Katholiken, speciell wir Benedictiner, so weit, dass wir uns schon gleichsam bedanken müssen, wenn ein Schriftsteller nicht im Tone wüster Polemik über uns herfällt? Wenn eine ruhige, würdige Sprache nicht einmal mehr in den Publicationen einer königlichen Akademie der Wissenschaften zu finden wäre, wo sollte sie dann noch eine Stätte haben? Aber auch abgesehen davon kann ich jenes Lob nicht unterschreiben. Mehr als einmal entschlüpfen dem Verfasser ohne Grund Ausdrücke, die seine Geringschätzung zu erkennen geben; „liebevolles Verständnis“ darf man also nicht erwarten.

Besprechung hat die Abhandlung noch im „Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft“³⁾ vom Privatdocenten Carl Weyman (München) und in der „Revue Bénédictine“⁴⁾ von D. Jean Chapman O. S. B. (Erdington, England) gefunden. Letzterer beginnt also: „Il est sans doute quelque peu humiliant pour un bénédictin, fier des traditions littéraires de son ordre, de devoir remercier le Dr. Traube du travail remarquable qu'il

¹⁾ Abh. der kgl. bayer. Akad. der Wiss., III. Cl. XXI. B. III. Abth. 599—731.

²⁾ 122. Bd. S. 385 ff.

³⁾ XIX. Bd. S. 726 ff.

⁴⁾ XV. Jahrg. S. 503 ff.

vient de publier sur l'histoire du texte de la Règle de S. Benoît.“ Meines Erachtens ist es aber noch viel beschämender, dass Benedictiner, statt die Stichhaltigkeit der Gründe des Verfassers ernstlich zu prüfen, sich von der wissenschaftlichen Aussenseite täuschen lassen und seinen Aufstellungen resigniert beipflichten.

Die ganze Abhandlung Traubes ist, von vielen Nebendingen abgesehen, einem zweifachen Nachweise gewidmet: einmal, dass das eine der beiden Originale, auf welche die Handschriften der Regula zurückgehen, und zwar dasjenige, das ich, und nach mir auch Wölfflin, als erste, beziehungsweise frühere Recension oder Auflage angesehen haben, interpoliert sei, während das andere, als spätere und letzte Recension bezeichnete, das eigentliche Urexemplar des heiligen Benedict darstelle; sodann soll der Interpolator kein anderer sein, als Simplicius, der dritte Abt von Monte-Cassino, der zweite Nachfolger des hl. Benedict.

In der nun folgenden Besprechung werde ich der Klarheit wegen die Recension, die Traube für interpoliert hält, mit „interpolierte Fassung“ bezeichnen, das andere Urexemplar, das dem „Normalexemplar“ Karls des Grossen zur Vorlage gedient hat, mit „Normalexemplar“.

Zum Beweise seiner ersten These stellt Traube fünfundzwanzig Stellen der Regula aus beiden Fassungen gegenüber, links die Stellen aus dem „Normalexemplar“, rechts die der „interpolierten Fassung“, beide mit kritischem Apparate und nachfolgender Erläuterung.

Der Beweis ist nicht geglückt. Auch nicht eine der citierten Stellen beweist das, was Traube beweisen will. Daran ändert auch die häufige Anwendung der Wörter „Interpolation“, „Interpolator“ und ähnlicher nichts. Wir haben es hier mit einer, wohl unbewussten, *Petitio principii* zu thun. Ausdrücke wie: „Auf alle Fälle ist der Text links älter“, „Ausgeschlossen aber ist, dass er erst so schrieb, wie rechts steht, und dies dann zu dem, was links steht zurückbildete“, sind wohl Behauptungen, aber keine Beweise.

Ja, wenn die Authentie des „Normalexemplares“ nicht ausser allem Zweifel stünde, so wäre es einem Kritiker leicht, dieses letztere mit Erfolg als einen interpolierten Text darzustellen; und es wäre mindestens sehr schwer, seine Gründe stichhaltig zu widerlegen. Es ist dies auch ganz natürlich. Liegt, wie in unserem Falle, ein Text in zwei verschiedenen Fassungen vor, deren eine Mängel, Fehler und allerlei Unvollkommenheiten aufweist, während die andere jener gegenüber gefeilter, sorgfältiger, geglätteter erscheint, so wird kein Kritiker es wagen, auf innere Gründe allein gestützt, dieser letzteren den Vorzug zu geben.

Es ist übrigens durchaus nicht richtig, dass die „interpolierte Fassung“ so viel hinter dem „Normalexemplar“ zurücksteht, wie

Traube uns überzeugen möchte. Sie ist unvollkommener — das habe ich selbst zuerst gezeigt — ja sogar, der Behauptung Traubes entgegen, der hin und wieder eine Verbesserung in ihr finden will,¹⁾ durchwegs an allen Stellen, wo beide Fassungen verschieden sind, unvollkommener, aber nicht in dem von Traube behaupteten Grade. Ist ja doch, wie er selbst constatiert, die Regula in der „interpolierten Fassung“ zuerst in weitere Kreise und in fremde Länder gedrungen und hat Anerkennung und sogar Ansehen gefunden. Und was dann ihre schlechte Latinität betrifft, so wolle man nicht übersehen, dass wir gerade von ihr nur sehr mangelhafte Copien haben, die ein ganz zuverlässiges Urtheil nicht ermöglichen. In Bezug auf die Sprache des hl. Benedict überhaupt gibt uns der hl. Gregor ein vollkommen competentes Urtheil, in dem er schreibt: „Scripsit monachorum regulam discretione praecipuam, sermone luculentam.“²⁾

Auch andere Behauptungen Traubes sind übertrieben, z. B. S. 621: „Es geht wie ein Riss durch die Ueberlieferung der

¹⁾ Um zu erkennen, was im einzelnen Falle eine Verbesserung ist oder nicht, genügen philologische und geschichtliche Kenntnisse durchaus nicht; es ist dazu in erster Linie eine sehr genaue und gründliche Sachkenntnis nöthig, die Traube — und noch manchem anderen — eben fehlt. — Wenn auscultare in der »interpolierten Fassung« ursprünglich ist, so bleibt noch zu untersuchen, ob nicht obscultare neben auscultare gebräuchlich war.

²⁾ Treffend schreibt hierüber Wölfflin in den Sitzungsberichten der philol. philol. und der histor. Classe der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1895 Heft III, S. 447: »Es soll damit durchaus nicht gesagt sein, dass Benedict nicht besser hätte schreiben können, wenn es ihm darauf angekommen wäre; er zog es aber vor zu schreiben, wie man damals sprach, um besser verstanden zu werden. Schon vor ihm zeigten mehrere lateinische Kirchenväter eine gewisse Verachtung des klassischen Lateins, wie sie analog bei den griechischen Kirchenvätern nicht vorkommt. Sie identifizierten das klassische Latein mit der ihnen unsympathischen heidnischen Bildung, und da sie in derselben nicht concurrirten konnten [?], so legten sie auch keinen Wert darauf und hielten es mit der Masse des Volkes, d. h. eben mit dem Vulgärlatein. . . . erinnert man sich aber, dass Gregor der Grosse die Unabhängigkeit der Kirche von der Schulgrammatik proclanierte, so ist gewiss auch Benedict entschuldigt; er lässt sich nämlich im Commentare zum Hiob also vernehmen: *motus praepositionum casusque servare contemno, quia indignum vehementer existimo, ut verba caelestis oraculi restringam sub regulis Donati.* Damit ist aber auch genügend erklärt, dass Gregor der Grosse de vita Bened. 36, was uns anders erscheinen muss, unsere Regel »sermone luculentam« nennen konnte, weil in seinen Augen die grammaticalische Correctheit bei der Ertheilung dieses Lobes gar nicht mitspielt. So sonderbar übrigens diese Ansicht den Ohren des Ciceronianers klingen mag, so vernünftig ist sie mit Rücksicht auf die damalige Lage. Denn das klassische Latein lebte nun einmal nicht mehr im Volke und die Bemühungen der Grammatiker, es zu halten, waren vergeblich. Griechische Prediger, welche auf der Kanzel als Gelehrte erscheinen wollten, wurden mehr als einmal nicht mehr verstanden, während die praktischere Kirche des Abendlandes nachgab und die Umbildung in die romanischen Sprachen anerkannte.« Diese Erklärung einer anerkannten Auctorität dürfte hinreichen, um der beständigen Erwähnung der Sprache des hl. Benedict als Beweis seiner geringen Bildung die Grundlage zu entziehen.

Regula.“ Wären jene Verschiedenheiten und Abweichungen wie ein „Riss“ fühlbar gewesen, so wäre man doch schon früher darauf aufmerksam geworden; sie werden nur dann eigentlich fühlbar und zeigen ihre wahre Natur, wenn man mehrere der ältesten Exemplare beider Fassungen vom Anfange bis zum Ende genau vergleicht.

S) verhält es sich auch mit dem Satze (S. 663): „Erst in den nächsten Jahrzehnten [des IX. Jahrh.] ziehen in Deutschland Exemplare mit dem reinen Text [des „Normal-exemplars“] ein. Die Folge dieses Ereignisses ist ein Kampf, der hin und her wogt und nach Jahrhunderten durch einen faulen Frieden, in dem die Streitenden beide Recht behalten seinen Abschluss findet.“ Niemand hat bisher eine Spur von einem Kampfe weder im eigentlichen noch im metaphorischen Sinne wahrgenommen: es ist nur ein ganz selbstverständliches Schwanken und unsicheres Tasten zwischen den Lesearten beider Fassungen, was ganz unerklärlich wäre, wenn nicht beide — ob mit Recht oder Unrecht, sei einstweilen dahingestellt — für echt gehalten worden wären.

Es erübrigt nun noch, dem verehrten Leser an einem Beispiele das Verfahren Traubes vorzuführen. Ich wähle dasjenige, welches D. Chapman am meisten imponiert zu haben scheint, den Schluss der Vorrede.¹⁾ Weil dieser am meisten in beiden

¹⁾ Wollte ich alle fünfundzwanzig Stellen, die Traube anführt, einzeln durchnehmen und besprechen, so würde dieser Artikel zwecklos zu einem Buche anschwellen. Darum füge ich hier nur noch einige Bemerkungen an über den von Traube angeführten ersten Satz der ersten Stufe der Demuth aus dem 7. Kap. (S. 609 f.). Er zerlegt diesen einen Satz durch zwei Punkte in drei Sätze und schafft sich so eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, eine »Konstruktionslosigkeit« und ein »unverständliches Wortgefüge,« was allerdings nicht zu verwundern ist. Zuerst strauchelt er über »vita aeterna« statt »vitam aeternam.« Aus was immer für einer Ursache die beiden m weggeblieben sein mögen, darüber kann kein Zweifel bestehen, dass hier der Accusativ vom heiligen Verfasser intendiert ist und vom ganzen Contexte verlangt wird. Es ist allerdings etwas hart, aber doch nicht unverständlich, dass neben dem indirecten Fragesatz (qualiter . . . incendat) ein substantivisches Object figurirt. Sodann bemängelt er den Ausdruck: »desideria carnis amputare festinet« als unzutreffend. Nun, die katholischen Erklärer und Uebersetzer der Regula, die doch auch etwas davon verstehen, finden in »d. c. amputare« keine Schwierigkeit; sie ist von Traube auch nur erfunden, um eine Conjectur annehmbar zu machen; er empfiehlt nämlich, statt »sed et desideria carnis« zu schreiben: »sed et d. c.«, damit doch das »Normal-exemplar«, in dem »amputare festinet« fehlt, ein Verbum in diesem Satze aufweise. Letzterer entbehrt aber nur deshalb seines Verbuns, weil Traube hart vor demselben »aestimet se homo« seinen zweiten Punkt angebracht hat. Die Conjectur Traubes ist also ganz überflüssig. Es ist nicht schwer einzusehen, dass in der Fassung ohne »amputare festinet« die Gedankenverknüpfung wenigstens ebenso gut zu verstehen ist, indem durch Unterdrückung dieser beiden Wörter verhütet wird, sie als das Verbum des Satzes anzusehen. Wir haben in »sed et desideria carnis« eine Parenthese, deren Verbum sich zeugmatisch aus dem vorhergehenden »custodiens se« ergibt.

Recensionen verschieden ist, hatte ich ihn in meiner ersten (kritischen) Regelausgabe von 1880 S. XXI als Beweis dafür angeführt, dass die „interpolierte Fassung“ die ältere sei. In ihr schliesst die Vorrede mit den Worten: „erimus heredes regni caelorum.“ Diese fehlen im „Normalexemplar“; dafür aber hat dasselbe noch einen Zusatz, in dem zwei Gedanken entwickelt sind, nämlich eine Aufforderung zum Eifer und eine väterliche Ermahnung sich durch die Schwierigkeit des ersten Anfanges nicht abschrecken zu lassen. Diese schliesst dann mit ganz demselben Gedanken, der in der kürzeren „interpolierten Fassung“ den Schluss bildet: „ut et regno eius mereamur esse consortes.“ Hierüber schreibt nun Traube (S. 625 f.): . . . ich muss bitten, den ganzen Prolog S. Benedikts nachzulesen. Man wird ein Schriftstück finden voll eindringlicher und erbaulicher Worte; eine straffe logische Entwicklung wird man vermissen. [Allerdings wenn man den Inhalt nicht versteht.] Es ist der Gedanke „Wer ins Himmelreich eingehen will, muss mannigfache Tugend und Entsagung üben“, der in öfterem Auf- und Abwogen zu uns dringt. [Die wohlgegliederte Vorrede handelt nach der Einleitung im ersten Abschnitt von denen, die nur aus Furcht ihre Pflicht erfüllen, im zweiten Abschnitt von denen, die ihrer Pflicht nachkommen in der Hoffnung eines besonderen Lohnes, im dritten endlich von solchen, die aus Liebe und im Verlangen, Gott wohlzugefallen, nach der christlichen Vollkommenheit streben.] Doch offenbar muss etwas hinzukommen, was diese Worte ihrer Allgemeinheit enthebt und ihnen diejenige persönliche Wendung gibt, die wir an dieser Stelle zu erwarten haben, nämlich „Tugend und Entsagung aber lernt man im Kloster, also geht der Weg zum Himmel durch die Pforte des Klosters“. [Wir sind dem hl. Benedict gewiss sehr dankbar für den schönen inhaltreichen Zusatz; dass aber **offenbar** etwas hinzukommen **müsse**, ist durchaus nicht zutreffend; denn schon die Einleitung der Vorrede gibt über den Zweck der Regula vollkommenen Aufschluss und enthebt die Vorrede genügend der Allgemeinheit. Daher findet die Vorrede einen ganz passenden wirkungsvollen Abschluss mit den Worten: „Cum ergo interrogassemus Dominum, fratres, de habitatore tabernaculi eius (der im Himmel ihm näher stehen wird wie ein inniger Freund und Hausgenosse), audivimus habitandi praeceptum; sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes caelorum.“]

Traube fährt fort: „Die Fassung rechts [die „interpolierte F.“], die sonst wörtlich mit der linken [dem „Normalexemplar“] stimmt, ist aber nicht nur um diesen Schlussgedanken oder vielmehr um diese Reihe von Gedanken, die in ihm gipfelt, ärmer und verkürzt; sie hat dafür einen Zusatz aufzuweisen: die Worte *erimus*

heredes regni caelorum, mit denen sie den Prolog beschliesst, fehlen auf der linken Seite. Dies aber ist ein schlimmer Gewinn. [?] Fehlten uns nur die Sätze mit dem Hinweis auf das Kloster als *scola dominici servitii*, so könnte man, da diese Sätze nothwendig sind [?], an eine mechanische Verletzung des gemeinschaftlichen Archetypus denken, der für die Zeugen rechter Hand vorauszusetzen ist. Aber das Zusätzchen gibt sich und gibt damit die ganze kürzere Schlussgestaltung als äusserst ungeschickte Interpolation [?!] Was heissen denn die Worte, mit denen jetzt in dieser Gestalt der Prolog der Regula schliesst? Was heisst denn: *cum ergo interrogassemus dominum de habitatore tabernaculi eius, audivimus habitandi praeceptum. Sed si compleamus habitatoris officium, erimus heredes regni caelorum?* [Nach der Uebersetzung lautet dieser für Traube unverständliche Satz: „Nachdem wir nun den Herrn über den Bewohner seines Zeltens befragt haben, haben wir die Vorschriften vernommen für den, der darin wohnen will; aber nur dann, wenn wir die Pflichten eines Bewohners desselben erfüllen, werden wir Erben des Himmelreiches werden.“] da der *habitator* (scil. *tabernaculi*) nichts anderes ist als der *heres regni caelorum*, fragen wir uns vergeblich, was diese identische Gleichung am Schlusse soll, wo man statt ihrer eine Lösung erwartet. In der längeren Fassung aber gehören die dem hier fehlenden Zusatz vorausgehenden Worte so zusammen: *cum interrogassemus dominum de habitatore tabernaculi eius, audivimus habitandi praeceptum, sed si compleamus habitatoris officium*. Das ist die Umsetzung folgender direkter Rede: *praecipio, ut in tabernaculo habitetis, sed hac tantum condicione, ut compleatis habitatoris officium*. [Der harmlose Satz ist oben schon in der Uebersetzung mitgetheilt; im „Normal-exemplar“ lautet der Schluss: „O dass wir doch auch die Pflichten eines Bewohners desselben erfüllen möchten!“] Mit diesem nicht leicht verständlichen, aber doch guten und richtigen Zwischensatz hatte sich S. Benedikt den Uebergang zu den Schlusssätzen gemacht. Mit kurzer Hand, die nur von Eilfertigkeit geleitet scheint, hat der Interpolator dem hypothetischen Satz (*si compleamus habitatoris officium*), den er fälschlich für einen Vordersatz hielt, einen trivialen [!] Hauptsatz (*erimus heredes regni caelorum*) nachgesetzt und dafür die übrige Schlussrede (*ergo praeparanda sunt* e. q. s.) weggestrichen, da sie in demselben Gedanken ausklingt (*ut et regno eius mereamur esse consortes*), der ihm vorher zur Ergänzung nöthig schien.“

Welch ungeheure Anstrengungen bei einer ganz einfachen Sache! Traube hätte wahrlich seiner Sache keinen ärgeren Stoss versetzen können, als so eclatant seinen Mangel an Verständnis der Regula zu documentieren. Und da schreibt er noch triumphierend, „die zweite Ausgabe S. Benedicts“ sei hiemit eingestampft und

verschwinde aus der Textgeschichte; und Weyman schreibt von einem „lehr- und siegreichen Gang der Untersuchung!“

Es ist also Traube nicht geglückt, die „interpolierte Fassung“ wirklich als interpoliert nachzuweisen, und sein Triumphieren ist mindestens verfrüht. Nun soll bei Besprechung seiner zweiten These auch dargethan werden, dass überhaupt von einem Einstampfen derselben keine Rede sein kann.

Traube will für die behauptete Interpolation keinen Geringeren verantwortlich machen als Abt Simplicius, einen Jünger des hl. Benedict. Er beginnt diese Eörterung mit folgenden Worten (S. 628): „In vielen Handschriften der Regula stehen vor dem Proleg elf schlecht erhaltene Verse. Sie empfehlen mit ziemlich allgemeinen Wendungen die Regel; dann sagen sie wörtlich: *hoc Benedictus pater constituit sacrum volumen, haec mandavitque suis servare alumnis. Simplicius Christi quod famulusque minister magistri latens opus propagavit in omnes. una tamen mercis utroque manet in aeternum.* Obgleich die Verse von den Benediktinern immer etwas bei Seite geschoben wurden, weil sie in ihnen ein den Ruhm ihres Stifters schmälernendes Zeugnis erblickten [eine ganz grundlose Verdächtigung; wer hat denn diese Verse überhaupt erhalten und überliefert, wenn nicht die Benedictiner?], so ist dennoch nie bestritten worden, dass der Schüler Benedikts, der hier spricht und behauptet, das bis dahin verborgene Werk seines Lehrers erst der Oeffentlichkeit übergeben zu haben, derselbe Simplicius ist, den wir als dritten Abt von Montecassino kennen. [Die Identität der Person könnte ohne Bedenken zugegeben werden; dass aber Simplicius selbst „hier spricht und behauptet“ wäre noch zu beweisen, kann aber nicht bewiesen werden. Traube macht vorsichtigerweise nicht einmal einen Versuch dazu. Wenn in späteren Handschriften die Ueberschrift vielleicht „*Versus Simplicii*“ lautet, so beweist das gar nichts; denn in den ältesten Handschriften haben sie sicher gar keine Ueberschrift; und wenn man etwa später, ihnen die angeführte gegeben hat, so wird wohl Petrus Diaconus (saec. XII) daran schuld sein, der in seinem Buche *de viris illustribus Casinensis coenobii* (P. I. v. 173, col. 1013) von Simplicius schreibt: „*Versus quoque nonnullos de eadem re descripsit.*“] Bevor also das Original exemplar nach Rom kam und zwar . . . lange vorher hatte Abt Simplicius eine Abschrift von Montecassino aus versendet, mit der er meinte, dem Werke seines Lehrers die weiteste Verbreitung zu sichern. Von der Persönlichkeit des Simplicius wissen wir sonst nichts; die unbeholfenen rhythmischen Verse, die man mit den gleichzeitigen eleganten Distichen des Marcus von Montecassino vergleichen muss, verraten eine recht geringe Bildung. Simplicius war vielleicht ein guter Hirt [!!], aber gewiss [?] ein schlechter

Grammatiker [aber doch nur in der Voraussetzung, dass die Verse wirklich sein Werk sind].“

Das Endergebnis seiner langen Untersuchung, die beständig voraussetzt, dass die bewussten Verse von Simplicius selbst herühren, und dass wir es wirklich mit einer Interpolation zu thun haben, spricht Traube (S. 680) in folgenden Sätzen aus: „ . . . auf der einen Seite haben wir den absichtlich geänderten Text S. Benedikts; auf der anderen Seite diesen Mann, der behauptet, sich um denselben Text durch die Publikation die allerhöchsten Verdienste erworben zu haben. Wären die stolzen Worte für ein Exemplar der reinen Fassung geschrieben, würden wir sie hinnehmen, ohne sie zu begreifen. Da sie aber, wie nachgewiesen, zu einem Exemplar der interpolierten Fassung gehören, muss die von Simplicius beanspruchte [?] Herausgeberthätigkeit und von uns beobachtete Aus- und Umgestaltung des Textes [?] in ursächlichem Zusammenhang stehen, und wir dürfen behaupten, dass die Interpolation der Regula S. Benedicti auf Simplicius zurückgeht und sie es gerade ist, für die er den himmlischen Lohn sich versprochen hat. . . Derselbe Mann, der sich berühmt [!], das Werk seines Meisters zuerst der Oeffentlichkeit übergeben zu haben, hat Sinn und Worte vielfach missverstanden und leichtsinnig abgeändert; nur an wenigen Stellen sieht man [?], dass seine Aenderungen die verständliche Absicht hatten, etwa einen Ausdruck genauer zu fassen oder eine Strafbestimmung zu verschärfen . . . Im Jahre 581, einige Zeit nach dem Tode des Simplicius, flüchteten die Cassinesen nach Rom, wobei sie nicht vergassen, das Originalmanuscript der Regel mitzunehmen. Dennoch muss auch [!] die Ausgabe des Simplicius sie begleitet haben, und es ist diese, die in zwei Jahrhunderten fast überall das Handbuch der Ordensleute bleibt oder wird [trotz der behaupteten absichtlichen Interpolation und Verschlechterung aus Unverstand und Leichtsin !!].“

Und alle diese Ungeheuerlichkeiten glaubt Traube bewiesen zu haben!

Also ein Jünger des hl. Benedict, von diesem selbst zum Ordensmann herangebildet und von seinen Mitbrüdern wegen seiner Verdienste und Tauglichkeit, das Ordenshaus im Geiste des hl. Benedict zu regieren, zu dessen Nachfolger gewählt, soll ohne ersichtlichen Grund und doch wieder absichtlich, bloss aus Mangel an Verständnis und sogar aus Leichtsin die ganze Regula vom ersten Worte angefangen bis zum letzten Capitel an etwa zweihundertfünfzig Stellen verändert haben, und er soll dabei das wunderbare Glück gehabt haben, dass auch nicht ein wesentlicher Gedanke des Originals dabei verloren gegangen oder auch nur alteriert worden wäre, ohne dass die Mönche, seine

Untergebenen, es ahnten, dagegen auftraten und sein unnützes Werk vernichteten. Nicht genug, er soll auch diese verschlechterte Ausgabe, ohne Widerspruch von seiten der Benedictiner von Montecassino, Terracina, Subiaco und den übrigen Klöstern zu erfahren, veröffentlicht haben, und zwar mit dem Erfolg, dass vorerst nur diese wunderliche „editio princeps“ Verbreitung, Anerkennung und Ansehen fand, während sowohl das authentische Original exemplar als auch in mehr als zwölf Klöstern wenigstens je eine zuverlässige Copie davon bekannt und zugänglich war!

Ein solches Vorgehen und dessen Gelingen ist schlechterdings unbegreiflich. Abgesehen davon, dass eine Persönlichkeit, wie die des hl. Benedict, den mächtigsten und nachhaltigsten Einfluss auf ihre Umgebung ausübt, ist eine Ordensregel kein gewöhnliches Buch, sondern steht unter dem eifersüchtigen Schutze der ganzen Genossenschaft und fast jedes einzelnen ihrer Mitglieder. Zudem war die Regula in wenigstens fünfzehn Klöstern allen Bewohnern bekannt, von ihnen verehrt und geübt, kurz ihr heiliges Gesetzbuch.

Allerdings schreibt Gregor der Grosse nichts von einem Verkehre zwischen Montecassino und Subiaco und den in seiner Umgebung gegründeten Klöstern,¹⁾ und D. Chapman scheint daraus folgern zu wollen, dass letztere nach der Uebersiedelung des hl. Benedict nach Montecassino auf die blosse mündliche Tradition angewiesen und vollständig sich selbst überlassen gewesen seien. Eine gar seltsame Ansicht! Wir können allerdings nicht sagen, wie oft der heilige Stifter seine ersten Gründungen später noch besucht hat behufs deren Visitation und Förderung; aber dass er sie nie mehr besucht habe, wird vernünftiger Weise nicht behauptet werden können. Andererseits aber darf es als ganz selbstverständlich gelten, dass Aehte und Mönche der älteren Klöster einen verhältnismässig häufigen Verkehr mit Montecassino während der ganzen Lebenszeit und auch nach dem Tode des hl. Benedict unterhalten haben, und dass auch sie an der Entwicklung des Ordens und seiner Regel lebendigen Antheil genommen haben. Damit war eine Fälschung wie Traube sie dem hl. Simplicius imputiert, so gut wie ausgeschlossen.

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

¹⁾ Ebenso sagt Gregor der Grosse auch gar nichts von der Begräbnisfeier des heiligen Ordensstifters; und doch wird niemand zweifeln, dass viele seiner Jünger, Söhne und Freunde aus nahe und ferne herbeieilten, um ihrem Vater, Wohlthäter und Freunde die letzte Ehre zu erweisen, den sie, so lange er lebte, so hoch verehrt hatten, und dass seine Leichenfeier grossartig gewesen sein müsse, wohl auch verherrlicht durch Wunder.